

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

5. April 2023

### Jahresabschlüsse

#### Ernennung des Kontrollorgans für GmbHs mit Bilanzgenehmigung

Der Einheitstext der Unternehmenskrise hat die Grenzen für die Verpflichtung zur Ernennung eines Kontrollorgans oder eines Wirtschaftsprüfers in GmbHs abgeändert. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können entscheiden, anstelle eines Aufsichtsrates, auch einen Wirtschaftsprüfer (Revisor) zu ernennen. Dabei sind die Unterschiede zwischen dem Kontrollorgan und dem Wirtschaftsprüfer zu berücksichtigen: Der Aufsichtsrat ist ein echtes Organ der Gesellschaft, das aktiv am Leben der Gesellschaft teilnimmt, indem es an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung mitmacht. Der Aufsichtsrat verfügt über Kontroll- und Inspektionsbefugnisse und hat die Möglichkeit Berichte und Beschwerden einzureichen; auf den Wirtschaftsprüfer hingegen können die Befugnisse des Artikels 2403 des Zivilgesetzbuches nicht ausgedehnt werden – dieser ist lediglich für die Überprüfung Rechnungslegung zuständig.

Die Ernennung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Kontrollorgans bei GmbHs muss bis zur Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 (d.h. im Jahr 2023) erfolgen. Die Verpflichtung besteht, wenn sich die Gesellschaft in einer der drei in Artikel 2477 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Situationen befindet:

- Verpflichtung der Erstellung eines Konzernabschlusses;
- die Kontrolle des Unternehmens, von Seiten einer Gesellschaft die zur Rechnungsprüfung verpflichtet ist;
- Überschreitung mindestens einer der folgenden Grenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren: Bilanzsumme: 4 Mio. Euro; Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen: 4 Mio. Euro; durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres: 20.

Zur Überprüfung der Größenordnung sind die Bilanzdaten der Jahre 2021 und 2022 heranzuziehen. Eine Ernennung ist nicht mehr erforderlich, wenn in drei

aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine der oben genannten Grenzen überschritten wird.

#### Jahresabschlüsse 2022, Fristen für die Genehmigung

Die Jahresabschlüsse werden von den Verwaltern einer Gesellschaft erstellt und müssen von diesen, mindestens 30 Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschlusses, dem Aufsichtsrat übermittelt werden. Die Jahresabschlüsse müssen den Gesellschaftern, zusammen mit den Berichten der Verwalter und der Aufsichtsräte, mindestens 15 Tage vor der Gesellschafterversammlung zur Einsicht bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss muss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, zur Genehmigung vorgelegt werden, es sei denn, ein längerer Zeitraum (höchstens 180 Tage) ist durch besondere Erfordernisse gerechtfertigt. Schließlich muss der Jahresabschluss, innerhalb von 30 Tagen nach seiner Genehmigung, beim Handelsregister hinterlegt werden.

Die Fristen für das Verfahren zur Genehmigung der Jahresabschlüsse sind:

- Erstellung des Jahresabschlusses: 31. März (120 Tage), 30. Mai (180 Tage)
- Erstellung des Lageberichtes: 31. März (120 Tage), 30. Mai (180 Tage)
- Übermittlung des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat: 31. März (120 Tage), 30. Mai (180 Tage)
- Hinterlegung des Jahresabschlusses am Gesellschaftssitz: 15. April (120 Tage), 14. Juni (180 Tage)
- Einberufung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses: 22. April (120 Tage), 21. Juni (180 Tage)
- Ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses: 2. Mai (120 Tage), 29. Juni (180 Tage)

- Eventuelle Registrierung des Beschlusses zur Dividendenausschüttung: 20. Mai (120 Tage), 19. Juli (180 Tage)
- Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister (CCIAA): 1. Juni (120 Tage), 29. Juli (180 Tage)

Um auf die verlängerte Frist von 180 Tagen zurückgreifen zu können, muss beispielsweise einer der konkreten Umstände vorliegen:

- das Vorhandensein von Beteiligungen (mit der Notwendigkeit, die Bilanzdaten der beteiligten Unternehmen zu kennen, um diese beurteilen zu können);
- das Vorhandensein von Betriebsstätten im Ausland mit getrennter Buchhaltung, welche bei Bilanzerstellung zusammengeführt werden müssen, oder das Vorhandensein mehrerer Betriebssitze mit eigenständiger Buchführung;
- Unternehmensumstrukturierungen, die sich auf die Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur des Unternehmens auswirken;
- die Einreichung eines Antrags auf Nichtanwendbarkeit der „società di comodo“, welcher noch nicht bestätigt wurde.

(Pauschalbetrag/erste Rate) für die Beilegung zugehöriger Rechtsstreitigkeiten vom 30. Juni auf den 30. September verlängert.

### Landesbeiträge für Fotovoltaik und Energieeffizienz

Die Autonome Provinz Bozen hat die Kriterien für die Gewährung von Subventionen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien genehmigt; zu den subventionsfähigen Maßnahmen gehören die Realisierung:

- von Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien (nur für "kleine" Unternehmen)
- von Solaranlagen

Die Anträge können vom 1. Januar bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, eingereicht werden. Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Energie- und Klimaschutz mittels PEC an folgende Adresse gesendet werden:

[energie.energia@pec.prov.bz.it](mailto:energie.energia@pec.prov.bz.it)

Weitere Informationen finden Sie auf dem [Landesportal](#)

## Tregua fiscale und Fördermaßnahmen

### Verlängerung der Fristen für die "Tregua fiscale"

Das kürzlich veröffentlichte Dekret „Bollette“ sieht die Verlängerung einiger ursprünglich im Haushaltsgesetz 2023 vorgesehener Fristen vor. Die Verlängerung betrifft die bisherige Frist des 31. März 2023 für den „ravvedimento speciale“ und die Frist für die Regularisierung von formellen Fehlern.

Im Besonderen:

- Für den „ravvedimento speciale“ wird die Frist für die Zahlung des geschuldeten Betrags (einmalige Zahlung/erste Rate) und für die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten/Verstößen vom 31. März auf den 30. September aufgeschoben;
- Für die Regularisierung von formellen Fehlern wird die Frist für die Zahlung des fälligen Betrages in Höhe von 200 Euro (Pauschalbetrag/erste Rate), vom 31. März auf den 31. Oktober aufgeschoben.

Darüber hinaus wird die Frist für die Einreichung des Antrags, sowie für die Bezahlung der fälligen Beträge

## Steuerreform

### Das Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform

Das Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform wurde verabschiedet; mit der Zustimmung des Parlaments hat die Regierung nun 24 Monate Zeit, um die Reform und Neuordnung des gesamten Steuersystems umzusetzen. Es sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

#### IRPEF

- Reduzierung der Einkommensklassen von 4 auf 3 und die Überarbeitung der geltenden Steuerabsetzbeträge;
- Einführung einer einzigen Steuerbefreiungsstufe unabhängig von den verschiedenen Einkommenskategorien;
- Anerkennung der Abzugsfähigkeit, auch auf pauschaler Basis, von Ausgaben, die für die Erwirtschaftung von Einkommen aus abhängiger Arbeit und gleichgestellter Einkommen angefallen sind;
- Einführung einer Ersatzsteuer IRPEF mit einem verringerten Steuersatz auf eine Steuerbemessungsgrundlage, die auf Basis des

Anstiegs der Einkünfte des Steuerzeitraums gegenüber dem höchsten Einkommen der vorangegangenen drei Steuerzeiträume berechnet wird ("flat tax incrementale", die derzeit für die Mehrwertsteuersubjekte und die Einkünfte des Jahres 2023 eingeführt wurde);

- Steuerneutralität für Zusammenschlüsse von Freiberuflern; Senkung der Steuerrückbehalte im Verhältnis der Personalkosten;

#### **IRES und Unternehmenseinkünfte**

- Senkung des Steuersatzes IRES, wenn die erzielten Gewinne in den folgenden zwei Jahren für betriebliche Investitionen oder für Neueinstellungen von Personal verwendet werden und die Gewinne nicht ausgeschüttet oder für Zwecke außerhalb der Geschäftstätigkeit verwendet werden;
- Einführung einer freiwilligen "IRES"-Regelung für Einkünfte aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften für nicht entnommene Gewinne (die IRPEF-Besteuerung bleibt nur im Falle von Gewinnentnahmen bestehen);
- Überarbeitung der Vorschriften für Scheinfirmen (società di comodo) und der steuerlichen Behandlung von teilweise absetzbaren Kosten (Autos);
- Abschaffung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von geleasten/eigenen Immobilien;

#### **MEHRWERTSTEUER**

- Rationalisierung der Anzahl und der Höhe der Steuersätze und Überarbeitung der Absetzbeträge;

#### **IRAP**

- Löschung der Steuer und gleichzeitige Einführung einer auf der IRES-Steuerbasis berechneten "Zusatzsteuer", um gleichwertige Steuereinnahmen zu gewährleisten;

#### **Erhebung und Strafen**

- Vereinfachter Zugang zu Ratenzahlungen von bis zu 120 Monatsraten, Überarbeitung der strafrechtlichen Relevanz für unterlassene Zahlungen der Mehrwertsteuer und Steuerrückbehalte.

#### **Steuerliche Vereinfachungen**

- Verkürzung der Erfüllungsfristen und Angleichung der Erklärungs- und Zahlungsfristen, Aussetzung der Einladungen der Steuerbehörden für die Monate August und Dezember.

## Steuererklärungen

### **Mitteilung von tourismusbezogenen Transaktionen**

Abweichend von der Höchstgrenze für die Verwendung von Bargeld können Detailhändler und Reisebüros Einkäufe ausländischer Touristen, die ihren Wohnsitz nicht in Italien haben, bis zu einem Betrag von 15.000 Euro in bar abrechnen.

Diese Ausnahmeregelung kann insbesondere von folgenden Personen in Anspruch genommen werden:

- Einzelhändler und ähnliche Unternehmen (Art. 22, DPR Nr. 633/72), die nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet sind (z.B. Hotels, Restaurants, usw.);
- Reise- und Tourismusbüros gemäß Artikel 74-ter des DPR Nr. 633/72, die ihre Umsätze mit der Planung und Organisation von Urlaubspaketen, Reisen, Pauschalreisen und damit verbundenen Dienstleistungen, generieren;
- für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an Touristen mit Nicht-EU-/EU-/EWR-Staatsbürgerschaft, die nicht in Italien wohnen;

Zu diesem Zweck müssen die genannten Unternehmen:

- eine vorherige Mitteilung an die Agentur der Einnahmen senden (auf telematischem Wege);
- vom Kunden eine Kopie des Reisepasses und eine Eigenerklärung über seine Staatsangehörigkeit und seinen (nicht italienischen) Wohnsitz anfordern;
- am ersten Werktag nach der Transaktion die eingekommenen Beträge auf ihr Bankkonto überweisen und der Bank eine Kopie des Reisepasses und der ausgestellten Rechnung/Quittung/Steuerbelegs übermitteln;
- Eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen für alle Transaktionen mit einem Einheitsbetrag von mehr als 1.000 Euro und bis zu 14.999,99 Euro senden. Die Mitteilung der im Jahr 2021 getätigten Transaktionen muss bis zum 11. April 2023 (Subjekte mit monatlicher Buchhaltung) bzw. bis zum 20. April 2023 (Subjekte mit trimestraler Buchhaltung) unter Verwendung des "Quadro TU" des Modells "Comunicazione Polivalente" übermittelt werden.

## Steuerfälligkeiten April 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform oder mittels Homebanking einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden. Bei Verrechnung von Guthaben ist eine telematische Einreichung auch für Privatpersonen verpflichtend.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 11. April

- **Meldung von tourismusbezogenen Transaktionen:** für Subjekte mit monatlicher Buchhaltung, Meldung der im Jahr 2022 getätigten Bargeldtransaktionen mit Touristen ohne Wohnsitz in Italien;

### 17. April

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6003;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Oktober durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

### 20. April

- **Meldung von tourismusbezogenen Transaktionen:** für Subjekte mit trimestraler Buchhaltung, Meldung der im Jahr 2022 getätigten Bargeldtransaktionen mit Touristen ohne Wohnsitz in Italien;

**26. April**

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung des Monats Februar für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht.

**2. Mai**

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Verkehrsunternehmen:** Antrag auf Erstattung/Ausgleich der höheren Belastung wegen der Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Dieselkraftstoff für das erste Quartal
- **MwSt-Erklärung:** Frist für die elektronische Übermittlung der Erklärung;
- **Trimestrale MwSt.:** Frist für die Übermittlung des Modells zur Verrechnung/Erstattung der Mehrwertsteuergutschrift für das erste Quartal;
- **730 precompilato:** vorausgefüllte Steuererklärung wird dem Steuerzahler zur Verfügung gestellt.

## Ihre Ansprechpartner

**Dott. Andrea Pircher**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
T: 0471 310 311  
E-Mail: [steuerberatung@hds-bz.it](mailto:steuerberatung@hds-bz.it)

**Dott.ssa Valentina Maggio**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
T: 0472 271 439  
E-Mail: [vmaggio@hds-bz.it](mailto:vmaggio@hds-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

Bereichsleiter Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
T: 0471 310 555  
E-Mail: [gorempuller@hds-bz.it](mailto:gorempuller@hds-bz.it)

**Edoardo Cazzaro**

Abteilungsleiter Bozen  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0471 310 401  
E-Mail: [ecazzaro@hds-bz.it](mailto:ecazzaro@hds-bz.it)

**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 732 741  
E-Mail: [draich@hds-bz.it](mailto:draich@hds-bz.it)

**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 272 536  
E-Mail: [chainz@hds-bz.it](mailto:chainz@hds-bz.it)

**Martin Vikoler**

Abteilungsleiter Brixen und Sterzing  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0472 271 430  
E-mail: [mvikoler@hds-bz.it](mailto:mvikoler@hds-bz.it)

**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0474 538 288  
E-Mail: [ezingerle@hds-bz.it](mailto:ezingerle@hds-bz.it)